

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Für von LIEBHERR beim AUFTRAGNEHMER bestellte Lieferungen oder Leistungen gelten ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen. LIEBHERR akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AUFTRAGNEHMERs.

1. BESTELLUNG

Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt der schriftlichen, elektronischen oder mittels Telefax aufgegebenen Bestellungen zustande.

2. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Bestellungen sind vom AUFTRAGNEHMER umgehend schriftlich zu bestätigen. Abweichungen von der Bestellung sind deutlich hervorzuheben und überdies nur gültig, wenn diesen von LIEBHERR ausdrücklich schriftlich, elektronisch oder mittels Telefax zugestimmt wurde; die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen gilt nicht als Zustimmung.

3. LIEFER- ODER LEISTUNGSTERMINE

Liefer- oder Leistungstermine ergeben sich aus der Bestellung.

Bei drohendem Überschreiten eines Liefer- oder Leistungstermins, wenn auch nur mit einem Teil der Lieferung oder Leistung, ist LIEBHERR unverzüglich schriftlich zu verständigen; die Gründe und die voraussichtliche Dauer des Verzugs sind dabei anzugeben.

4. KOSTEN UND GEFAHR

Lieferungen oder Leistungen sowie der Versand sind, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, auf Kosten und Gefahr des AUFTRAGNEHMERs an dem von LIEBHERR benannten Ort zu erbringen ("DDP Bestimmungsort" - Incoterms 2010).

5. RÜCKTRITT

5.1. Wird eine fällige Lieferung oder Leistung nicht erbracht oder liegt eine sonstige vertragswidrige Lieferung oder Leistung vor, ist LIEBHERR - unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche - berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und zwar auch dann, wenn dem AUFTRAGNEHMER dabei noch keine wesentliche Vertragsverletzung ("fundamental breach of contract") zur Last fällt. Daneben ist LIEBHERR berechtigt, eine Vertragsstrafe nach Ziffer 7.2 zu verlangen.

5.2. Wenn über das Vermögen des AUFTRAGNEHMERs ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, ist LIEBHERR zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn durch Wegfall der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des AUFTRAGNEHMERs der Leistungsanspruch von LIEBHERR gefährdet ist oder wird und LIEBHERR erfolglos zur Bewirkung oder Sicherstellung der Leistung aufgefordert hat.

6. MÄNGEL (GEWÄHRLEISTUNG) UND GARANTIE

6.1. Dem AUFTRAGNEHMER ist bekannt, dass LIEBHERR nach ISO 9000/9001 zertifiziert ist. Der AUFTRAGNEHMER sichert ausdrücklich zu, dass die Lieferungen oder Leistungen diesem LIEBHERR-Qualitätsstandard voll und ganz entsprechen.

6.2. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Gewährleistung. Die Verjährungsfrist beträgt – mit Ausnahme von längeren gesetzlichen Fristen – zwei Jahre. Diese Frist beginnt nicht vor der bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme bzw. Verwendung, für Sachmängel mit Ausnahme zugesicherter Eigenschaften spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab der Ablieferung/Abnahme. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang bestand.

6.3. LIEBHERR ist stets berechtigt, Mängel auch ohne Festsetzung einer Nachfrist zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, ohne dass sonstige Ansprüche - welcher Art auch immer - hierdurch beeinträchtigt würden. Sämtliche zum Austausch bzw. zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, gleich welcher Art, hat der AUFTRAGNEHMER zu tragen.

6.4. Bei Austausch oder Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.

6.5. Der AUFTRAGNEHMER garantiert ausdrücklich die Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist.

6.6. Der AUFTRAGNEHMER verzichtet mit Ausnahme offensichtlicher Mängel auf die Einrede der verspäteten Untersuchung bzw. verspätet erhobenen Mängelanzeige oder Mängelrüge; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.

6.7. Alle Ansprüche nach Ziffer 6 stehen LIEBHERR auch dann zu, wenn dem AUFTRAGNEHMER keine wesentliche Vertragsverletzung ("fundamental breach of contract") zur Last fällt.

7. SCHADENERSATZ, RÜCKGRIFF, VERTRAGSSTRAFE UND SCHADLOSHALTUNG

7.1. Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den jeweils geltenden Produkthaftungsvorschriften stehen LIEBHERR in jedem Fall ungeschmälert zu; LIEBHERR ist zudem berechtigt, auch jenen Schaden einzufordern, der im Mangel selbst liegt ("Mangelschaden"). Haftungsausschlüsse zugunsten des AUFTRAGNEHMERs oder Verpflichtungen, wonach LIEBHERR Haftungsausschlüsse mit Dritten zu vereinbaren hätte, bestehen nicht.

7.2. LIEBHERR ist unbeschadet aller anderen Ansprüche, insbesondere jener nach den Ziffern 5, 6 und 7.1 berechtigt, im Falle des Rücktritts vom Vertrag anstatt der Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe von 10% des Gesamtauftragswertes oder in den sonstigen Fällen der verspäteten oder mangelhaften Erfüllung - und sei es auch nur hinsichtlich der Dokumentation oder sonstiger selbstständiger Nebenpflichten - eine Vertragsstrafe von 1% des Gesamtauftragswertes je begonnener Woche, maximal 10% zu verlangen.

Ist der Verzug allerdings auf höhere Gewalt zurückzuführen, ist der AUFTRAGNEHMER für die Dauer ihrer Einwirkung von seiner Verpflichtung zur Leistung von Vertragsstrafe bzw. Schadenersatz befreit, sofern er LIEBHERR diese Umstände unverzüglich anzeigt.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn den AUFTRAGNEHMER kein Verschulden trifft. LIEBHERR ist in allen Fällen berechtigt, den Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens geltend zu machen.

7.3. Soweit LIEBHERR - von wem auch immer - wegen eines erlittenen Schadens, der seine Ursache in den Lieferungen oder Leistungen des AUFTRAGNEHMERs findet, in Anspruch genommen wird, hält der AUFTRAGNEHMER LIEBHERR schad- und klaglos.

8. RECHTE DRITTER

8.1. Der AUFTRAGNEHMER sichert ausdrücklich zu, dass die Lieferungen oder Leistungen frei von Rechten Dritter (insbesondere gewerblichen Schutzrechten) sind.

8.2. Sollte LIEBHERR dennoch von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der AUFTRAGNEHMER LIEBHERR schad- und klaglos halten.

9. ZEICHNUNGEN, WERKZEUGE UND MODELLE

Die von LIEBHERR zur Ausführung der Lieferungen oder Leistungen überlassenen bzw. von LIEBHERR finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Muster, Modelle und dergleichen bleiben Eigentum von LIEBHERR bzw. sind LIEBHERR zu übereignen und dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke verwendet werden. Sie sind auf Verlangen von LIEBHERR zurückzugeben.

10. ERFÜLLUNGORT, ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

10.1. Erfüllungsort ist, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, die von LIEBHERR angegebene Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.

10.2. Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem AUFTRAGNEHMER und LIEBHERR aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist das österreichische Recht - im Falle eines grenzüberschreitenden Rechtsgeschäfts unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrecht“) in der englischsprachigen Fassung - nach Maßgabe vorliegender Einkaufsbedingungen anzuwenden.

10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von LIEBHERR zuständige Gericht; LIEBHERR ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der AUFTRAGNEHMER seinen Geschäfts- oder Wohnsitz bzw. verwertbares Vermögen hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.